

V 14: Das jugendrichterliche Dezernat – Hürden auf dem Weg zum Erziehungsgedanken

§ 2 Abs. 1 JGG formuliert an die Jugendrichterinnen und Jugendrichter einen klaren Auftrag: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Wie aber lässt sich „das Verfahren“ vorrangig am Erziehungsgedanken ausrichten, wenn die Arbeitsbelastung den Jugendrichter zur zügigen Erledigung der Verfahren drängt? Wie definiert die junge Jugendrichterin, was dem Erziehungsgedanken am besten entspricht, wenn sie in ihren ersten Berufsmonaten genug Sorgen hat, ihr jugendrichterliches Dezernat „am Laufen“ zu halten, und ihr im Studium über die Bezugswissenschaften wie etwa Pädagogik, Entwicklungspsychologie oder Kriminologie nichts vermittelt worden ist? Wie wirkt es sich auf die Beurteilung der richterlichen Kolleginnen und Kollegen aus, wenn sie in der teils nur kurzen Zeit der Zuständigkeit für ein jugendrichterliches Dezernat einen Schwerpunkt auf die eigene Aus- und Fortbildung legen und darunter möglicherweise das „case-flow-management“ leidet?

Diese und andere Aspekte, die sich aus den Rahmenbedingungen des richterlichen Dezernats ergeben können und die dann für ein am Erziehungsgedanken ausgerichtetes Verfahren hinderlich sind, sollen in diesem Vortrag beleuchtet werden.

Referent: **Stefan Caspari**, Landgericht Dessau-Roßlau